Anschluß Blatt 2



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone
Nr. der Baugebiete
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauNVO

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
WB Besonderes Wohngebiet
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO-
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

08 Geschoßflächenzahl
3,0 Baumassenzahl
0,4 Grundflächenzahl
II Höchstgrenze
I–II Mindestgrenze / Höchstgrenze — Zahl der Vollgeschosse
(II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO-

o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Firstrichtung

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB-

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
VB Verkehrsberuhigung gem. § 42 (4a) Str. VerkO
Sicherheitsstreifen (s. Textteil A. Nr. 8)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BauGB-

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB-

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern
(s. Textteil A. Nr. 2)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)
Sichtfeld (s. Textteil A. Nr. 9)
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB (siehe Textteil A Nr. 1)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO

Kennzeichnung nach § 9 (5) 3 BauGB

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (s. Textteil B, Nr. 3)

XXXX Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. (siehe Textteil B, Nr. 2)

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) Bau GB

D Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt. (s. Textteil C, Nr. 1)

Gestalterische Festsetzungen
(§ 81 Abs. 4 BauO NW)

Für den Bereich des Bebauungsplanes gilt die Gestaltungssatzung vom ~~10.01.1990~~ 02.12.1991, berichtigt am 11.01.1992

In den Baugebieten (3), (7), (10) und (12) sind die Gebäude so zu gestalten, daß jeweils das 3. Vollgeschoß im Dachraum ausgebildet ist.

Die Garagen innerhalb von Gemeinschaftsgaragenanlagen und die Garagen in Baugebiet (4) und (6) sind mit Flachdächern zu versehen. Diese sind in geeigneter Form dauerhaft zu begrünen.

Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung.
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132).
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).
5. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), in der zuletzt geltenden Fassung.
6. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.6.1984 (GV NW S. 419), in der zuletzt geltenden Fassung.

Inkrafttreten

Stadt Herne
Stadtbezirk Herne-Mitte
Gemarkung Baukau
Flur 6 u. 7
Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr. 120
Holper Heide
Blatt 1(2)
(2. Offenlegung)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981.
Herne, den 09.04.1990
Stadt Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 09.04.1990
Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor i.V.
Ltd. Städt. Baudirektor — Städt. Vermessungsdirektor — Stadträtin

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 2a (2) BBauG in der Sitzung der Bezirksvertretung am 17.01.1980 durchgeführt worden.
Herne, den 25.07.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Verwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat am 12.06.1980 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 05.05.1990 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Herne, den 26.07.1990
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 01.08.1990 bis 31.08.1990 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 04.09.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 29.01.1991 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan ~~(Entwurf)~~ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
~~mit den in violetter Farbe eingetragenen Änderungen nach Offenlage~~
Herne, den 22.02.1991
Oberbürgermeister

In der Zeit vom 20./21.09.1990 bis 12.10.1990 hat eine eingeschränkte Bürgerbeteiligung gem. § 13 (1) BauGB stattgefunden für die in violetter Farbe eingetragenen Änderungen nach Offenlage.
Herne, den 21.02.1991
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 26.08.1991
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 29.08.1991
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Verm. Rätin z.A.

Original

Tafel 3. Schallschutzklassen von Fenstern (Anwendungsvermerk s. Abschn. 5)

Schall-schutz-klasse	bewertetes Schalldämm-Maß $R_{w,R}$ dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungseinrichtungen
6	≥ 50	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Verbundfenster mit zusätzlich rotkopfigem Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickglas
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickglas
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung; dünne Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	≤ 24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

Tafel 5. Anhaltswerte für Innengeräuschpegel (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall)

	Raumart	Mittelungspegel L_M [a)] dB(A)	mittlerer Maximalpegel (L_T) dB(A)
1	Schlafräume nachts[b)]		
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2	in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2	Wohnräume tagsüber[b)]		
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2	in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3	Kommunikations- und Arbeitsräume, tagsüber		
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationssäle, Kirchen, Asyle	30 bis 40	40 bis 50
3.2	Büros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

a) Für Flugverkehrsgeräusche äquivalenter Dauerschallpegel.

b) Im $L_{eq} < L_T - 10$ dB, so ist bei der Ermittlung der Schallschutzklasse von L_T auszugehen.

c) Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen; nur ist weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Da in der lautesten Nachtstunde erfahrungsgemäß der Mittelungspegel um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, sind die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Raumarten 1 und 2 gleich.

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

Nr. 1 Schutz vor Lärmeinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die Baugebiete (3), (6), (9), (12), (13), (14), (15), (19), (21) und (24) wird festgesetzt, daß die Fenster von Aufenthaltsräumen an den durch diese Signatur ▲▲▲▲ gekennzeichneten Seiten zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen als Schallschutzfenster der Klasse 2 entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" auszubilden sind. Die Tafeln 3 und 5 der VDI-Richtlinie sind nebenstehend beigefügt.

Für die Baugebiete (17), (22) und (24) sowie für die Dauerkleingartenfläche wird festgesetzt, daß im Bereich dieser Signatur ▬▬▬ eine 2,5 m hohe Lärmschutzwand zu errichten ist.

Nr. 2 Aufgaben für die Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ▬▬▬ wird als Fläche festgesetzt, in der die zu (9) (10) (11) gekennzeichneten Bäume und Sträucher anzupflanzen bzw. zu erhalten sind.

Nr. 3 Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung
(besonderes Wohngebiet - WB -)

Die gem. § 4 a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind in den Baugebieten (3) und (7) nicht zulässig.

Nr. 4 Dauerkleingartenanlage

Für die Dauerkleingartenanlage gelten die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210).

Errichtung und Betrieb von Feuerstellen mit festen Brennstoffen sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB).

Nr. 5 Sondergebiet für die Kleintierhaltung (- SO -)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB und § 10 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet (25) dient der nichtgewerbsmäßigen Kleintierhaltung und der Erholung.

(2) Zulässig sind eingeschossige Lauben und für die Tierhaltung notwendige Anlagen.
Zulässig ist die Haltung von Tauben, Kaninchen, Hühnern und sonstigen Vögeln, ferner die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen Früchten oder von Futter für die Kleintierhaltung, soweit diese den Eigenbedarf dient.
Die Höhe der baulichen Anlagen darf 4 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten, im obergeschoß der Lauben sind Anlagen für die Haltung von Tauben (Taubenschläge) zulässig.
Die Lauben dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

(3) Ausnahmsweise zulässig ist die Bienenzucht. Eine Genehmigung erfolgt aufgrund der Richtlinien für die Kleintierhaltung vom 07.12.1962 auf der Grundlage des Generalpachtvertrages vom 12./24.06.1981 zwischen der Stadt Herne und dem Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V.

(4) Die Größe der einzelnen Parzellen soll nicht über 200 qm betragen.

(5) Auf die Baumaßenzahl sind Überdachte Nebenanlagen nicht anzurechnen.

(6) Einrichtung und Betrieb von Feuerstellen mit festen Brennstoffen sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB).

Nr. 6 Garagen/überdachte Stellplätze

Gemäß § 12 Abs. 4 - 6 BauNVO wird unter teilweiser Einschränkung des § 23 Abs. 5 BauNVO festgesetzt:

Für die Baugebiete (5), (7) und (24) sind Garagen und überdachte Stellplätze nur auf den dafür vorgesehenen Flächen "Ga" zulässig.

Für das Baugebiet (4) sind Garagen und überdachte Stellplätze nur auf den mit "Ga und St" ausgewiesenen Flächen und ausnahmsweise auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Für die Baugebiete (12) und (13) sind Garagen und überdachte Stellplätze nur auf der mit "Ga für die Baugebiete (12) und (13)" ausgewiesenen Fläche und auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Für das Baugebiet (16) sind Garagen und überdachte Stellplätze nur auf den mit "Ga" bzw. "Ga für die Baugebiete (16) und (17)" ausgewiesenen Flächen zulässig.

Für das Baugebiet (18) sind Garagen und überdachte Stellplätze nur auf den mit "Ga" für die Baugebiete (18) und (19) ausgewiesenen Fläche zulässig.

Für das Baugebiet (15) sind Garagen und überdachte Stellplätze nur auf der mit "Ga" für die Baugebiete (15) und (18) ausgewiesenen Fläche und auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Für das Baugebiet (20) sind Stellplätze auf der als "GSt für die Dauerkleingärten und das Baugebiet (25)" ausgewiesenen Fläche zulässig.

Für das Baugebiet (17) sind über die Bestimmungen der BauO NW hinaus auch im Gebiet der "Ga für die Baugebiete (16) und (17)" Garagen und überdachte Stellplätze zulässig.

Nr. 7 Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

In den Baugebieten (3), (7) und (9) dürfen die Sockel der Gebäude (Fußboden-Oberkante des Kellergeschosses) höchstens 1,3 m über der Straßenkrone (rechtwinklig zum Grundstück gemessen) liegen. Die in diesen Baugebieten ausgewiesenen Garagen sind im Kellergeschoß einzurichten.

Die festgesetzten Oppenschaftsgaragen und die Garagen in Baugebiet (4) und (24) dürfen mit der Oberkante höchstens 1,3 m über der Straßenkrone (rechtwinklig zum Grundstück gemessen) liegen.

Nr. 8 Sichtdreiecksbereiche

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist in den Baugebieten (4), (5), (7), (15), (16), (17), (18), (19) im Bereich der Kleingartenanlage und der öffentlichen Grünflächen die durch die Signatur ▭▭▭ gekennzeichnete Sichtdreiecksfläche von 0,5 m entlang der Verkehrsflächen von allen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bepflanzungen und Anpflanzungen sowie anderen Einrichtungen über 0,8 m Höhe freizuhalten. Davon ausgenommen sind die festgesetzten erhaltenswerten Bäume.

Nr. 9 Verkehrsflächen: Sichtfelder

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenrecursngen erforderlichen Sichtfelder ▭▭▭ sind von allen baulichen Anlagen, wie Wartehallen, Transformatorenstationen usw., freizuhalten. Davon ausgenommen sind die festgesetzten erhaltenswerten Bäume.

B. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nr. 1 Bergbau

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen im Einwirkungsbereich des Bergbaus (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).
Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Nr. 2 Setzungsursprung

Bei einer Bebauung dieses Bereiches XXXXX sollten die Ausgrabungen auf Unregelmäßigkeiten in Kriechzonen, die geologischen Ursprungs sein könnten, sorgfältig geprüft werden.
* **Bei auftretenden Baugrundanomalien ist ein Fachinstitut für Baugrundfragen zu Rate zu ziehen.**

Nr. 3 Altlasten

In den mit XXXXXXXXXX gekennzeichneten Flächen wurden örtlich Bodenverunreinigungen festgestellt.

Im Bereich der öffentlichen Wege und Grünflächen sollen ca. 0,35 m, im Bereich der Dauerkleingärten ca. 0,5 m Oberboden durch kohlefreies Material ersetzt werden.
Auf den betroffenen Wohnbauflächen sollte ca. 0,5 m Oberboden ausgetauscht bzw. eine entsprechende Abdeckung aufgebracht werden. In Bereich der ehem. Gerberei (nördlich Bahnhofstraße 246 a) ist ein darüber hinaus auch die Sanierung tieferer Bodenschichten erforderlich.

Im Bereich des Garagenhofes Bahnhofstraße 220/222 wird eine vollständige Versiegelung (z. B. Schwarzdecke) empfohlen.

Anfallender Bodenaushub ist nach Maßgabe des Abfallrechts zu entsorgen.

Bei der Bepflanzung von Grünbereichen sind Bäume mit Wurzelschutz zu verwenden.

Bei der Besprühung von Grünbereichen sollen die erheblichen Verunreinigungen festgestellt. In gesamten Planbereich wird daher von einer Nutzung des Grundwassers ohne vorherige Untersuchung abgeraten.

Die Sanierungsmaßnahmen werden durch die Ordnungsbehörden (ggf. für Umweltschutz, Gesundheitsamt, Amt für Denkmalpflege und Denkmalschutz) begleitet.

C. Hinweise

Nr. 1 Denkmäler

Für die mit DM gekennzeichneten Gebäude sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226), geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248), zu beachten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Nr. 2 Bäume

Auf die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 07.12.1989 wird verwiesen.

Nr. 3 Entschädigungen

Entschädigungsansprüche richten sich u.a. nach den entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.

Nr. 4 Gestalterische Festsetzungen
(§ 81 Abs. 4 BauO NW)

Für den Bereich des Bebauungsplanes gilt die Gestaltungssatzung vom 02.12.1991, herrichtigt am 17.01.1992

In den Baugebieten (3), (7), (9) und (13) sind die Gebäude so zu gestalten, daß jeweils das 3. Vollgeschoß in Dachraum ausgebildet ist.

Die Garagen innerhalb von Gemeinschaftsgaragenanlagen und die Garagen im Baugebiet (4) und (24) sind mit Flachdächern zu versehen. Diese sind in geeigneter Form dauerhaft, zu begrünen.
* **extensiv und flächendeckend zu begrünen.**

D. Aufgehobene Bebauungspläne

Die in Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 liegenden Teile der nachstehend aufgeführten Bebauungspläne (Fluchtlinienplan) werden aufgehoben:

a) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der für das v. Forell'sche Grundstück projekt. Wege vom 30.11.1901;

b) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) zum Ausbau der Hafenstraße (heute Nordstraße) vom 03.03.1899;

c) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Strünkeder Straße (heute Bahnhofstraße) vom 22.04.1913;

d) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) über die Festsetzung von Fluchtlinien für einen Teil der Baumbergstraße (heute Hoverskamp) und Änderung der Anschlußfluchtlinien der Bahnhofstraße vom 30.01.1941.

Anschluß Blatt 1

Änderungen aufgrund von Bedenken und Anregungen vor Satzungsbeschluß

1.) Zu den Festsetzungen gem. § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB

Streichungen
- Baugrenze (Baugebiet (5))
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Baugebiete (5) u. (6))
- private Grünfläche – Dauerkleingärten –
- ~~WR~~ reines Wohngebiet (Baugebiet (6))
- ~~Ga~~ Garagen (Baugebiet (5))

Neueintragungen
- Baugrenze (Baugebiete (5) u. (6))
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Baugebiete (5) u. (6))
- private Grünfläche – Dauerkleingärten –
- WA Allgemeines Wohngebiet (Baugebiet (6))
- Ga Garagen (Baugebiet (5))
- Ergänzungen im Textteil (Kennzeichnungen u. Hinweise)

Stadt Herne
Stadtbezirk Herne-Mitte

Gemarkung Baukau
Flur 6 u. 7

Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr. 120
Holper Heide
Blatt 2(2)
(2. Offenlegung)

original